

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

**gültig ab 1. Januar 2021
Teilrevision per 1. Januar 2027**

Entwurf z. H. Gemeindeversammlung, Stand April 2026

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)¹

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DER GEMEINDERAT	6
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	8
A.7 DAS SEKRETARIAT	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	9
B.2A FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
B.3 PETITION	10
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG / WAHLEN, DIE DER URNENWAHL NICHT UNTERSTEHEN / URNENGEMEINDE	10
C.1 ALLGEMEINES	10
C.2 ABSTIMMUNGEN	12
C.3 WAHLEN	13
C.4 WAHLEN, DIE DER URNENWAHL NICHT UNTERSTEHEN	14
C.5 URNENGEMEINDE	16
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	19
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	19
D.2 INFORMATION	20
D.3 PROTOKOLLE	20
E. AUFGABEN	21
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	21
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	21
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	23
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	23
F.2 RECHTSPFLEGE	24
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
AUFLAGEZEUGNIS	25
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	27
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	32

¹ Änderung vom 17.06.2026

**ALLE IM REGLEMENT AUFGEFÜHRTEN AMTS-
UND BERUFSBEZEICHNUNGEN GELTEN
SOWOHL FÜR WEIBLICHE WIE MÄNNLICHE
PERSONEN.**

Präambel

Wir wollen unsere Gemeinde im Sinne der nachhaltigen Entwicklung weiterentwickeln. Dies bedeutet, dass wir unser Denken und Handeln auf Ganzheitlichkeit (gleichwertige Behandlung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft) und Langfristigkeit ausrichten und dabei auch mögliche globale Auswirkungen bedenken.

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen
- die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtige und künftige Generation zu erhalten
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft.

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren folgendes

Organisationsreglement²

² Änderung vom 17.06.2026

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Urne Wahlen	Art. 2a Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ³ : a) den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person, b) 4 weitere Mitglieder des Gemeinderates.
Sachgeschäfte	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: a) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung sowie den Zusammenschluss von Gemeinden. ² Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.
b) Versammlung Sachgeschäfte	Art. 4 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung ³ b) Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente und die Jahresrechnung, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 26a) ³ d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,

³ Änderung vom 17.06.2026

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen
- g) aufgehoben⁴
- h) Abschluss von Mietverträgen über Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Grundstücken.
- Wahlen
- ² Die Versammlung wählt⁴:
- a) das Rechnungsprüfungsorgan
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt

⁴ Änderung vom 17.06.2026

worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat wählt ⁵ : a) aus seiner Mitte den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person, b) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen, c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission, d) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Unternehmen.
Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung	Art. 11a ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. ⁵ ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden. ⁵
Verordnungen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Organisationsverordnung, insbesondere über: a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,

⁵ Änderung vom 17.06.2026

- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.
- i) aufgehoben⁶

² Aufgehoben.⁶

³ Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnung zu erlassen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.⁶

Wahlvoraussetzungen

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreibt die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Aufgehoben.⁶

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

a) Allgemeines

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.⁶

² Die Kommissionen bestimmen den Präsidenten in eigener Kompetenz, sofern im Anhang I nichts anderes geregelt ist.

b) Anhang

Art. 16 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Der Anhang I ist Bestandteil dieses Organisationsreglements und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben.⁶

⁶ Änderung vom 17.06.2026

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.⁷

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Unterschriftenberechtigung und Zusammensetzung.⁷

³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.⁷

Art. 18 Aufgehoben.⁷

Delegation

Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 20 ¹ Das Gemeindepersonal wird öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt.

² Das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde sowie der Anstellungsvertrag bestimmen die Einzelheiten.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 21 Der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

⁷ Änderung vom 17.06.2026

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 24 Abs. 4 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 24 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis zur Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 26 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

B.2a Fakultative Volksabstimmung (Referendum)⁸

Grundsatz	Art. 26a ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend den Erlass von Reglementen sowie die Genehmigung der Jahresrechnung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c das Referendum ergreifen. ⁸
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung. ⁸
Bekanntmachung	Art. 26b ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26a Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ⁸ ² Die Bekanntmachung enthält ⁸ : <ul style="list-style-type: none">- den Beschluss,- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,- die Referendumsfrist,- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,- die Einreichungsstelle,- den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 26c Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid. ⁸

B.3 Petition

Petition	Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung / Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen / Urnengemeinde

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt im zweiten Halbjahr die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ⁸ ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⁸ Änderung vom 17.06.2026

Einberufung	Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt. ⁹
Traktanden	Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Versammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ⁹ ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 33 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 34 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

⁹ Änderung vom 17.06.2026

³ Der Präsident klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

⁴ Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Ordnungsantrag

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– der Sprecher der vorberatenden Behörden und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten,
das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 38 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 39 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 40 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 41 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 43 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 44 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 45 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 48 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Abs. 4 bleibt vorbehalten.¹⁰</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p>⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für den Brunnenmeister als Mitglied der Gemeindebetriebkommission sowie für den Altersbeauftragten und den Präsidenten des Familiennetzes als Mitglieder der Kultur- und Gesellschaftskommission.¹⁰</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 52 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Amtszwang	<p>Art. 53 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p>

¹⁰ Änderung vom 17.06.2026

C.4 Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen

Durchführung der Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen

Art. 54 Die Gemeindeschreiberei organisiert die Wahlen gemäss Anhang I für Kommissionen, die vom Gemeinderat gewählt werden.¹¹

Einreichung von Wahlvorschlägen

Art. 55¹ Die Gemeindeschreiberei gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen. Die Frist beginnt mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan.¹¹

² Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist das amtliche Formular der Gemeinde zu verwenden.¹¹

³ Aufgehoben.¹¹

Stille Wahl

Art. 56 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.¹¹

Ergänzung der Wahlvorschläge

Art. 57¹ Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt der Gemeinderat diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.¹¹

Überzählige Wahlvorschläge

² Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.¹¹

Ersatzwahlen während der Amtsdauer

Art. 58¹ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer Kommission ersetzt werden, werden Ersatzwahlen durchgeführt.

Einreichung von Wahlvorschlägen

² Die Gemeindeschreiberei gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen. Die Frist beginnt mit Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Abs. 5 bleibt vorbehalten.¹¹

Ergänzung der Wahlvorschläge
Stille Wahl

³ Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt der Gemeinderat diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.¹¹

Überzählige Wahlvorschläge

⁴ Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.¹¹

Abstimmungs- und Wahlkommission

⁵ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission ersetzt werden, kann der Gemeinderat geeignete Kandidaten ohne vorgängige Publikation zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Ende der Amtsdauer wählen.¹¹

¹¹ Änderung vom 17.06.2026

C.5 Urnengemeinde

Art. 59 Aufgehoben.¹²

Durchführung der Urnenwahlen

Art. 60¹ Die Gemeindeschreiberei führt in Zusammenarbeit mit der Abstimmungs- und Wahlkommission die Urnenwahlen durch.¹²

² Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal, möglichst an den gleichen Tagen wie eidgenössische und kantonale Abstimmungen, statt.¹²

Einreichung von Wahlvorschlägen

Art. 61¹ Die Gemeindeschreiberei hat den Schlusstermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens fünfundneunzig Tage vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Termin für den ersten Wahlgang sowie derjenige für einen allfällig notwendigen zweiten Wahlgang bekannt zu geben.¹²

² Die Wahlvorschläge sind bis zum fünfundsechzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12:00 Uhr) der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Wahlfähigkeit des Vorgeschlagenen, dessen Unterschrift, sowie der Angabe, für welches Amt er vorgeschlagen wird. Es ist das offizielle Formular der Gemeinde zu verwenden.¹²

³ Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberei hin bis zum sechzigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12:00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.¹²

⁴ Die Gemeindeschreiberei prüft die Wahlvorschläge. Werden Mängel festgestellt, werden sie unverzüglich dem Vorgeschlagenen mitgeteilt. Die Mängel können bis zum sechzigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12:00 Uhr) behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Will der Vorgeschlagene die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.¹²

Fehlen von Wahlvorschlägen

Art. 61a¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, steht den Stimmberechtigten die Möglichkeit offen, beliebig wählbare Personen zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil b.B.¹²

² Gewählt ist diejenige Person, die am meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nimmt die an der Urne gewählte Person die Wahl nicht an, muss das Wahlverfahren wiederholt werden.

¹² Änderung vom 17.06.2026

Stille Wahl	<p>Art. 62 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.¹³</p>
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	<p>Art. 63 ¹ Die Gemeindeschreiberei hat die Wahlvorschläge getrennt für jede Wahl in alphabetischer Reihenfolge bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.¹³</p> <p>² Bisherige Behördenmitglieder sind mit dem Vermerk „bisher“ zu kennzeichnen und zuoberst anzuführen.¹³</p>
Urnengang	<p>Art. 64 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.¹³</p> <p>² Die Gemeinde organisiert keinen Versand von Werbematerial.¹³</p> <p>³ Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel so viele Namen wählbarer Personen schreiben, wie Sitze zu besetzen sind.¹³</p>
Ermittlung der Wahlergebnisse	<p>Art. 65 ¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt die Abstimmungs- und Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel diejenige der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p> <p>Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig, und die Abstimmungs- und Wahlkommission ermittelt das Ergebnis.¹³</p> <p>² Die ungültigen Wahlzettel werden von den gültigen ausgeschieden.</p> <p>Ungültig sind Zettel</p> <p>a) die leer sind, daher keine Namen enthalten,</p> <p>b) die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten.</p> <p>Wahlzettel, die so mangelhaft ausgefüllt sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme gilt, sind ungültig, soweit der Mangel reicht. Zettel mit weniger Namen als Stellen zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die über-zähligen Namen gestrichen und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.</p>

¹³ Änderung vom 17.06.2026

³ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Personen, deren Stimmenzahl das absolute Mehr erreicht oder übersteigt, sind unter Vorbehalt von Abs. 5 gewählt.

⁵ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder wenn mehrere Personen das absolute Mehr erreichen als Stellen zu besetzen sind, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichts diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Kommt durch eine Wahl eine bereits im Amte stehende Person mit dem Neugewählten in ein Ausschliessungsverhältnis, so ist mangels freiwilligen Rücktrittes die spätere Wahl ungültig.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt so viele Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Stellen zu besetzen sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten alle in der Wahl. Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Wahlprotokoll

Art. 67 Die Abstimmungs- und Wahlkommission fasst über jede Wahlverhandlung ein Protokoll ab, das folgende Angaben enthalten muss¹⁴:

- 1) Tag und Zweck aller angeordneten und durchgeführten Wahlverhandlungen.
- 2) Die Zahl der Stimmberechtigten auf den Wahltag laut Stimmregister.
- 3) Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten.
- 4) Die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige.
- 5) Die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jede Person gefallen sind, sowie das absolute Mehr im ersten Wahlgang für jede einzelne Wahl.
- 6) Die Namen der Gewählten.

Unterzeichnung und Aufbewahrung der Wahlakten

Art. 68 ¹ Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretär der Abstimmungs- und Wahlkommission zu unterzeichnen. Das eine Protokoll-doppel wird unverzüglich dem Gemeindepräsidenten übermittelt. Ferner hat die Abstimmungs- und Wahlkommission die Ergebnisse jeder Wahlverhandlung durch öffentliche Publikation bekannt zu machen.¹⁴

² Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokoll-doppel unter Siegel bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

¹⁴ Änderung vom 17.06.2026

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Art. 69 Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung der Beschwerden stellt der Gemeinderat den Gewählten eine Wahlanzeige zu.¹⁵

Ersatzwahlen während der Amtsdauer sowie Stille Wahl

Art. 70 ¹ Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer von der Urnengemeinde zu wählenden Behörde ersetzt werden, so gelten Ersatzleute als gewählt, die für die entsprechende Behörde bei den letzten Gesamterneuerungswahlen das absolute Mehr erreicht haben, aber als überzählig ausgeschieden sind.¹⁵

² Sind keine Ersatzleute, die die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen vorhanden, so werden gemäss den Vorschriften für die Gesamterneuerungswahlen Ersatzwahlen durchgeführt.

³ Für die Ersatzwahlen erfolgt die Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Gemeinderat nur bis zur Zahl der effektiv zu ersetzenden Behördenmitglieder.¹⁵

⁴ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.¹⁵

Art. 71 Aufgehoben.¹⁵

Art. 72 Aufgehoben.¹⁵

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 73 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 74 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

¹⁵ Änderung vom 17.06.2026

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 75 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 76 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 77 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz	Art. 78 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	Art. 79 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 80 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. ¹⁶ ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

¹⁶ Änderung vom 17.06.2026

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 81 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 82 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

³ Gemeindebehörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 83 ¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 84 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

³ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 85 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 86 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllt,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 87 Aufgehoben.¹⁷

Erfüllung durch Dritte

Art. 88 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich mit der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leitung betrifft
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt ist.

Aufgabenübertragung
Bauverwaltung

Art. 88a ¹ Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren überträgt der Einwohnergemeinde Büren an der Aare sämtliche Aufgaben der Bauverwaltung, insbesondere¹⁷:

- a) Führung und Begleitung von Baubewilligungsverfahren
- b) Beurteilung von Bauvoranfragen
- c) Führung Baustatistik
- d) Vollzug von Baupolizeiaufgaben
- e) Mitarbeit und Begleitung von Planungsgeschäften
- f) Mitarbeit, Beratung und Begleitung von gemeindeeigenen Projekten
- g) weitere Ausführungsarbeiten von untergeordneter Bedeutung gemäss Vereinbarung

² Für ordentliche Baubewilligungen bleibt die Entscheidkompetenz bei der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren.¹⁷

- a) Der Gemeinderat beschliesst über Ausnahmewilligungen sowie über Amtsberichte für Bauvorhaben, bei welchen das Regierungsverwaltung Baubewilligungsbehörde ist.
- b) Bei sämtlichen übrigen ordentlichen Baugesuchen liegt die Entscheidkompetenz beim Ressortvorsteher, er unterzeichnet die Baubewilligung gemeinsam mit dem zuständigen Bauverwalter der Einwohnergemeinde Büren an der Aare.

³ Für kleine Baubewilligungen wird die Entscheidkompetenz der Bauverwaltung Büren an der Aare übertragen.¹⁷

⁴ Alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen werden der Gemeinde Büren an der Aare übertragen.¹⁷

⁵ Die Einwohnergemeinde Büren an der Aare wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der Gemeinde Oberwil bei Büren an, sofern nicht abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.¹⁷

¹⁷ Änderung vom 17.06.2026

⁶ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Büren an der Aare auch für die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren die entsprechenden Verfügungen. Vorbehalten bleibt die Entscheidkompetenz in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.¹⁸

⁷ Der Gemeinderat kann der Einwohnergemeinde Büren an der Aare mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Rechtsgrundlage bedingen.¹⁸

⁸ Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Einwohnergemeinde Büren an der Aare unabhängig von den daraus resultierenden Kosten.¹⁸

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 89 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verant-
wortlichkeit

Art. 90 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende

¹⁸ Änderung vom 17.06.2026

Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 91 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 92 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 93 Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 94 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im zweiten Halbjahr 2022 auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter der bisherigen Gemeindeordnung (GO) geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Mitglieder der Energiekommission und der Wasserbaukommission werden für die Amtszeitbeschränkung ab dem 1. Januar 2023 angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 95 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung (GO) vom 31. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

1. Teilrevision

Art. 96 ¹ Die 1. Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.¹⁹

² Die Bestimmungen über die Wahlen (Art. 2a, Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 5 und Art. 45 ff.) treten am 1. August 2026 in Kraft. Die Wahlen der Gemeindeorgane für die Amtsdauer ab 2027 erfolgt nach diesen Bestimmungen.¹⁹

³ Das Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement) vom 26. Juni 2024 wird auf den 31. Dezember 2026 aufgehoben.¹⁹

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an der Sitzung vom 23. November 2020 einstimmig zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Dieses Reglement wurde durch die Urnenabstimmung vom 10. Januar 2021 angenommen.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Heinz Hugi

sig Daniela Bart

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 10. Dezember 2020 bekannt.

Einsprachen: keine

Oberwil b.Büren, 11. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniela Bart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. Oktober 2021.

¹⁹ Änderung vom 17.06.2026

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 genehmigt.

Oberwil b. Büren, 17. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Heinrich Tännler

Katja Schönholzer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Mai 2026 bis 17. Juni 2026 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und Nr. 19 vom 7. Und 15. Mai 2026 bekannt.

Oberwil b. Büren, 17. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Katja Schönholzer

Anhang I: Ständige Kommissionen

Bau- und Planungskommission²⁰

Aufgehoben

Gemeindebetriebekommission²⁰

Mitgliederzahl:	5-7
Mitglied von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied Brunnenmeister
Präsident von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewegmeister Totengräber
Aufgaben:	a) Abwasserentsorgung b) Abfallentsorgung inklusive Kadaverbeseitigung c) Wasserversorgung d) Wasserbau e) Betreuung Gemeindestrassennetz f) Betreuung Gemeindewerkhof g) Betreuung der Friedhofanlage h) übriger Tiefbau i) Strassensignalisation j) Befasst sich mit allen Fragen von Umwelt- und Naturschutz sowie Verkehr
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

²⁰ Änderung vom 17.06.2026

Energiekommission²¹

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied
Präsident von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">a) Erfüllung aller Aufgaben gestützt auf die Energiegesetzgebungb) Betreuung aller Anlagen der Stromversorgung inkl. Strassenbeleuchtungc) Entscheid über technische Anschlussgesuched) Befasst sich mit Energiefragen
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">1) Verwendung Budgetkredite2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

²¹ Änderung vom 17.06.2026

Schulkommission²²

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied
Präsident von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Schulhausabwart
Aufgaben:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Tagesschulangebote und die Aufsicht gemäss separatem Funktionendiagramm wahr. Sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den kommunalen und regionalen Organisationen im Bereich Bildung und Betreuung.
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite
Besonderes:	Die Schulkommission kann die Schulleitung in beratender Funktion zu Sitzungen beziehen.
Sekretariat:	Schulverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

²² Änderung vom 17.06.2026

Friedhofkommission²³

Aufgehoben

Wasserbaukommission²³

Aufgehoben

Abstimmungs- und Wahlkommission²³

Mitgliederzahl:	3-5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeschreiber
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Verpacken des Wahl- und Abstimmungsmaterials, Ausmittlung von Urnenabstimmungen und -wahlen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

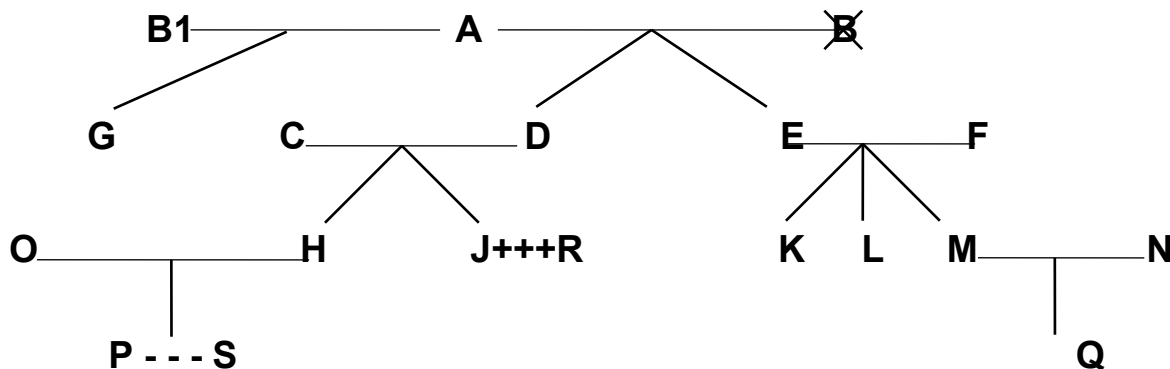
²³ Änderung vom 17.06.2026

Kultur- und Gesellschaftskommission²⁴

Mitgliederzahl:	5-7
Mitglied von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied Altersbeauftragter Präsident Familiennetz
Präsident von Amtes wegen:	zuständiges GR-Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	a) Organisation und Durchführung von gemeindeeigenen Anlässen b) Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit den Akteuren der Altersarbeit c) Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit d) Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen e) Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinde
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

²⁴ Änderung vom 17.06.2026

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragene Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.